



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

28.02.2017

Nr. 13

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|-------|
| 1. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt | S. 95 |
| 2. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Heinkenborstel | S. 96 |
| 3. Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Thaden | S. 97 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt | S. 98 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt ist zu einer Sitzung am

**Mittwoch, den 08.03.2017, um 19:30 Uhr,
in den Bürgerstuben, Hauptstraße 60, 24634 Padenstedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Zustimmung zur Wahl des Gemeindewehrführers
- 8 Ernennung und Vereidigung des Gemeindewehrführers
- 9 Neuanschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10 für die Freiwillige Feuerwehr Padenstedt
- 10 Anfragen aus der Gemeindevertretung

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Carsten Bein
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Heinkenborstel ist zu einer Sitzung am

**Freitag, den 10.03.2017, um 12:00 Uhr,
im Rathaus Hohenwestedt, Raum 119**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/der Bürgermeisterin
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2016
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2016
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkt ist möglich.

gez. Petra Gäde
Ausschussvorsitzende



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Thaden ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 09.03.2017, um 08:00 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11,
25557 Hanerau-Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2016
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2016
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Kay Harders
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Beringstedt



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S.27) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beringstedt vom 27.02.2017 folgende Satzung erlassen

§ 1 Zuständigkeiten

Die Kindertagesstätte wird verantwortlich von der Gemeinde Beringstedt betrieben und trägt die Bezeichnung „Kindertagesstätte Beringstedt“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertagesstätte ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der z. Zt. gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme in die Kindertagesstätte

(1) Die Benutzung der Kindertagesstätte steht grundsätzlich jedem Kind offen, wenn mindestens ein Elternteil und das Kind seinen Hauptwohnsitz in den Gemeinden Beringstedt, Lütjenwestedt, Nienborstel, Osterstedt, Seefeld oder Todenbüttel haben. (Gemäß öffentlich-rechtlichem Vertrag über die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung durch die Mitbenutzung von Plätzen in Kindertagesstätten.)

Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in den vorgenannten Gemeinden wohnen (vorrangig aus der Gemeinde Beringstedt)
2. Vorschulkinder
3. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

(2) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(3) Die Kindertagesstätte dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

(4) Die Anmeldung der Kinder erfolgt von ihren Erziehungsberechtigten bei der Kindertagesstättenleitung oder bei der Amtsverwaltung.

(5) Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind (soweit erkennbar) frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(6) Die Kindertagesstätte darf nicht mit mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein. Sollten mehr Kinder angemeldet werden, werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.

§ 4

Verhalten in der Kindertagesstätte

Die Kinder müssen sich ihrem Einsichtsvermögen entsprechend in die Kindertagesstättengemeinschaft einfügen und den Anordnungen des Kindertagesstättenpersonals folgen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, zusammen mit dem Kindertagesstättenpersonal hierauf hinzuwirken.

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist werktags von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung der Kinder erfolgt von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und spätestens um 12.30 Uhr dort wieder abzuholen.

(2) Die Kindertagesstätte bleibt 1 Woche in den Osterferien, 4 Wochen in den Sommerferien, 1 Woche in den Herbstferien und 2 Wochen in den Weihnachtsferien geschlossen. Jeweils zum Anfang eines Kita-Jahres werden die Schließzeiten festgelegt.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
- g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§ 7

Krankheit, Fernbleiben

(1) Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstätte ist von jeder ansteckenden meldepflichtigen Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit erkrankt ist.

(2) Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte ohne Entschuldigung länger als 1 Woche fern, so kann der Platz ohne Anspruch auf Wiederaufnahme anderweitig vergeben werden.

§ 8 Gebühr

(1) Die monatliche Gebühr für einen vollen Kindertagesstättenplatz beträgt für ein über 3-jähriges Kind 105,00 €. Die monatliche Gebühr für die unter 3-jährigen Kinder beträgt für 5 Tage in der Woche 150,00 € und bis zu 3 Tage in der Woche 105,00 €.

(2) Die Gebühr ist monatlich am 01. im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder Entlassung erfolgt.

(3) Die Gebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

(5) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstattengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(6) Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden.

(7) Familien mit geringem Einkommen können auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühr auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG erhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.03.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 24.05.2016 und die Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 24.05.2016 außer Kraft.

Beringstedt, 27.02.2017

gez. Unterschrift

Sönke Rohwer
(Bürgermeister)